

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 9

Samstag, den 21. Januar 2012

Nummer 1

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Schwarze Berge“ Seite 2
- Bekanntmachung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen:  
hier: 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Byhleguhre Seite 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 20. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 28. November 2011 Seite 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 12. Dezember 2011 Seite 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 14. Dezember 2011 Seite 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 21. Dezember 2011 Seite 3
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre Seite 3
- Bekanntmachung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg  
hier: Bauabgangsstatistik 2011 des Landes Brandenburg Seite 4
- Bekanntmachung der Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Ullersdorf Seite 4

### Amtliche Bekanntmachungen

- Amtsgericht Lübben - Zwangsversteigerung  
- AZ: 52 K 88/03 - Gemarkung Straupitz, Flur 1, Flurstücke 431 und 434 Seite 4



IMPRESSUM

- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor  
Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer: Marco Müller
- Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Schwarze Berge“

Gemäß § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung Schwielochsee folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windpark Schwarze Berge“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das geplante Windeignungsgebiet unter Abstimmung mit den Planungen der Nachbargemeinde Märkische Heide zu ermöglichen, die notwendigen Ersatzstandorte für den geplanten Wegfall der Windkraftanlagen Neu Zauche zu sichern sowie die städtebaulichen Interessen der Gemeinde Schwielochsee mit denen der Investoren abzustimmen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Siegadel, Flur 3, Flurstücke 6 bis 10, 12, 37, 38, 41, 43 bis 45, 47, 49 bis 55, 57, 58, 70, 72, 74 bis 84, 102 bis 127 sowie

Gemarkung Siegadel, Flur 4, Flurstücke 33, 35 bis 37, 81, 83, 86, 88

#### § 3

##### Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne der § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

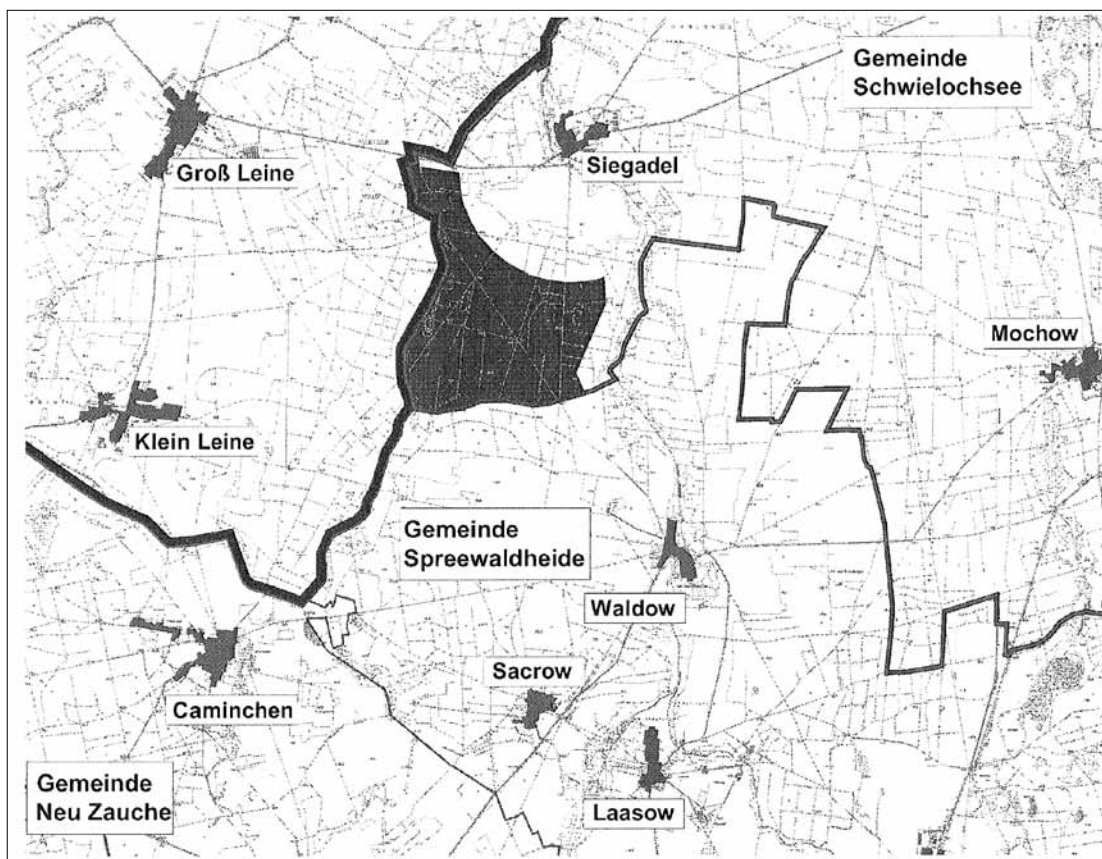
#### § 5

##### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Lieberose, 20.12.2011

gez. Boschan



## Bekanntmachung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

### 2. Änderung der Klarstellungs- mit Abrundungssatzung Byhleguhre

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S.286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 14.12.2011 die 2. Änderung der Klarstellungs- mit Abrundungssatzung Byhleguhre beschlossen. **Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung ab diesem Tag im Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4 in 15868 Lieberose - Bauwesen - während der Dienststunden von Montag bis Freitag einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der o.g. Klarstellungs- mit Abrundungssatzung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Angabe der Gründe geltend gemacht worden sind. Ebenso sind Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung der Klarstellungs- mit Abrundungssatzung Byhleguhre schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.  
Lieberose, den 02.01.2012

gez. Boschan  
Amtdirektor

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 20. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 28. November 2011

#### Öffentlicher Teil

**TOP 3** **Beschlussempfehlung:**  
**Veränderungssperre - Bebauungsplan Nr. 10**  
**„Windpark Schwarze Berge“ im OT Goyatz**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die beiliegende Satzung über die Veränderungssperre gem. § 16 Abs.1 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windpark Schwarze Berge“ in der Gemarkung Siegadel, Flur 3, Flurstücke 6 bis 10, 12, 37, 38, 41, 43 bis 45, 47, 49 bis 55, 57, 58, 70, 72, 74 bis 84, 102 bis 127 sowie Flur 4, Flurstücke 33, 35 bis 37, 81, 83, 86, 88.

**TOP 4** **Beschlussempfehlung:**  
**Leitbild als Bestandteil der Erholungsortentwicklungskonzeption der Gemeinde Schwielochsee**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Entwurf zum Leitbild als Bestandteil der Erholungsortentwicklungskonzeption der Gemeinde Schwielochsee.

#### - nicht öffentlicher Teil -

Im TOP 7 wurde der Verkauf - Grundstück Gemarkung Goyatz Flur 2 Flurstück 203 beschlossen.

Im TOP 8 wurde der Verkauf - Grundstück Gemarkung Guhlen Flur 1 Flurstück 18 beschlossen.

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 12. Dezember 2011

**TOP 6** **Bestellung des Vertreters der Stadt Lieberose für die  
Verbandsversammlung des Gubener Wasser-  
und Abwasserzweckverbandes**

Als Vertreter der Stadt Lieberose für die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde Herr Manfred Lischeski bestellt.

#### - nichtöffentlicher Teil -

Im TOP 12 wurde der Pachtvertrag über die Betreibung Darre beschlossen.

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 14. Dezember 2011

#### Öffentlicher Teil

**TOP 3)** **Beschlussempfehlung**  
**Satzungsbeschluss – Präzisierung der Klarstellungs-  
und Abrundungssatzung Byhleguhre**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Präzisierung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Byhleguhre, bestehend aus Planzeichnung und Textteil auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

**TOP 4)** **Beschlussempfehlung**  
**Übernahme des Eigenanteils für die Maßnahme  
nach § 41 FlurbG als Teilnehmer am FBV Burg,  
VNr.: 6007 Q**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig als Teilnehmer am FBV Burg, VNr. 6007 Q, den von der Teilnehmergeinschaft zu tragenden Eigenanteil zu übernehmen. Die Eigenanteile für die Maßnahmen nach § 41 FlurbG werden mit der Bereitstellung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten im Haushalt der Gemeinde eingestellt.

#### Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 9) wurde die Vergabe der Bauleistung – Reparatur östlicher Gehweg entlang der OD, L51 beschlossen

Im TOP 10) wurde die Zustimmung zur Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf Vergabe der Bauleistung „Sanierung von Fugen, Rissen und Kantenausbrüchen in der Betonfahrbahn“ zur Baumaßnahme „Straßenreparaturen in der Byhlener Dorfstraße in 15913 Byhleguhre-Byhlen“ beschlossen.

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 21. Dezember 2011

#### Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 7) wurde der Flächentausch Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstück 233 mit dem Flurstück 534, der Flur 3, Gemarkung Neu Zauche mit Wertausgleich beschlossen.

Im TOP 8) wurde die Vergabe Bauleistung – Ausbau des touristischen Weges Radensdorf – Briesensee Ortsausgang Briesensee bis zum Campingplatz Briesensee beschlossen (Tischvorlage).

### Bekanntmachung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner des Amtes Lieberose/Oberspreewald gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie Eintragungen von Datenübermittlungssperren gem. § 8 Nr. 5 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl.I/06, S. 6) hat.

Das Meldegesetz sieht die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre in den folgenden Fällen vor.

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG)
2. Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§ 32a Abs. 2 BbgMeldeG)
3. Übermittlung an Parteien, Wählergruppen usw. (§ 33 Abs. 1 - 3 BbgMeldeG)
4. Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG)
5. Übermittlung an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG)

Jeder Bürger hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten für oben genannten Punkt 1 gem. § 30 Abs. 2, für Punkt 2 gem. § 32 a Abs. 2 Satz. 5 und für die Punkte 3 - 5 gem. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG zu widersprechen. Ein entsprechender Antrag kann in den Verwaltungsstellen

- Lieberose - Einwohnermeldeamt - Markt 4, 15868 Lieberose
- Straupitz - Einwohnermeldeamt - Kirchstraße 11, 15913 Straupitz zu den Öffnungszeiten gestellt werden.

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

### Bauabgangsstatistik 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*

*Anstalt des öffentlichen Rechts*

*Behlerstraße 3a*

*14467 Potsdam*

*[www.statistik-berlin-brandenburg.de](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de)*

*Vorstand:*

*Prof. Dr. Ulrike Rockmann*

*Gerichtsstand Potsdam*

### Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Ullersdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ullersdorf lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Freitag, dem 27.01.12, um 18.30 Uhr im Kulturraum, Bahnhofstraße 6, OT Ullersdorf, 15868 Jamnitz** mit einem Wildbretessen ein und hat folgende Tagesordnung aufgestellt.

Tagesordnung

TOP 1: Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers

TOP 2: Bericht des Kassenverwalters

TOP 3: Kassenprüfungsbericht

TOP 4: Entlastung des Jagdvorstehers und Kassenverwalters

TOP 5: Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht

TOP 6: Neuwahl des Jagdvorstandes

TOP 7: Diskussion

TOP 8: Schlusswort

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

*Der Vorstand der Jagdgenossenschaft  
 Blasche*

## Amtliche Bekanntmachungen

**Amtsgericht Lübben**

**52 K 88/03**

Lübben, den 02.12.2011

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, den 19.03.2012, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben,**

**Gerichtsstr. 2-3, Erdgeschoss, Saal II**

**die in Straupitz liegenden**

**im Grundbuch von Straupitz, Blatt 1249**

eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

**Bestandsverzeichnis Nr. 1**

**Gemarkung Straupitz**

Flur 1 Flurstück 431

Gebäude- und Freifläche

Wohnen, Gartenweg

groß 439 m<sup>2</sup>

**Bestandsverzeichnis Nr. 2**

Gemarkung Straupitz

Flur 1 Flurstück 434

Gebäude- und Freifläche

Wohnen, Gartenweg

groß 549 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

#### Bebauung:

**Bestandsverzeichnis Nr. 1:**

voll unterkellertes eingeschossiges Typen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1990 — 1995

**Bestandsverzeichnis Nr. 2**

in „2.Reihen“ liegendes unbebautes Grundstück

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 03.12.2003 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

**Bestandsverzeichnis Nr. 1 110.000,00 Euro**

**(je Miteigentumsanteil  
 55.000,00 Euro)**

**Bestandsverzeichnis Nr. 2 8.000,00 Euro**

**(je Miteigentumsanteil  
 4.000,00 Euro)**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

#### **Zusatz: im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

#### Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

*Lechner*

*Rechtspfleger*